

# Änderungen der Statuten der Piratenpartei beider Basel durch die PV vom 17. März 2012

---

Neuerungen sind **fett** markiert.

## Publikationsorgan

Art. 16 (alt)

Art. 16 Publikationsorgan

1. Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «bb.piratenpartei.ch».

Art. 16 (neu)

Art. 16 Publikationsorgan

1. Das offizielle Publikationsorgan ist die Website «piraten-basel.ch».

## Vereinsjahr

Art. 18 (alt)

Art. 18 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
2. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Erstmals dauert das Vereinsjahr vom 6. November 2010 bis zum 31. März 2011.

Art. 18 (neu)

Art. 18 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
2. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## Revisionsstelle

Art. 7 (alt)

Art. 7 Organe

1. Die Organe der Piratenpartei beider Basel sind:
  - a) Piratenversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Arbeitsgruppen.

Art. 7 (neu)

Art. 7 Organe

1. Die Organe der Piratenpartei beider Basel sind:
  - a) Piratenversammlung;
  - b) Vorstand;
  - c) Arbeitsgruppen;
  - d) **Revisionsstelle gemäss Art. 10bis**

Art. 8 Abs. 4 (alt)

4. Die Piratenversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung der Versammlungsordnung;
- b) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

- d) Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- e) Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
- f) die Absetzung des Vorstands durch eine Zweidrittelmehrheit;
- g) Wahl des Vorstandes;
- h) Statutenänderungen;
- i) Verabschiedung oder Änderung des kantonalen Parteiprogramms;
- j) Parolenfassung für kantonale Abstimmungen;
- k) Nominierung von Kandidaten für Wahlen, Bereinigung der Listen;
- l) vom Vorstand beantragte Konsultativabstimmungen;
- m) falls beantragt, Einsetzung einer externen Revision;
- n) Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.

Art. 8 Abs. 4 (neu)

4. Die Piratenversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung der Versammlungsordnung;
- b) Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Piratenversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Abnahme des ordentlichen Budgets für das laufende Rechnungsjahr;
- e) Déchargeerteilung der Vorstandsmitglieder;
- f) die Absetzung des Vorstands durch eine Zweidrittelmehrheit;
- g) Wahl des Vorstandes **und der Revisionsstelle**;
- h) Statutenänderungen;
- i) Verabschiedung oder Änderung des kantonalen Parteiprogramms;
- j) Parolenfassung für kantonale Abstimmungen;
- k) Nominierung von Kandidaten für Wahlen, Bereinigung der Listen;
- l) vom Vorstand beantragte Konsultativabstimmungen;
- m) falls beantragt, Einsetzung einer externen Revision;
- n) Erledigung aller Anträge und Geschäfte der Traktandenliste.

Art. 14 Abs, 4 (alt)

Art. 14 Finanzierung

1. Die Piratenpartei beider Basel wird durch Transferzahlungen der Piratenpartei Schweiz und Spenden finanziert.
2. Es werden keine Mitgliederbeiträge durch die Piratenpartei beider Basel erhoben.
3. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Vereinsjahr;
  - b) die Spende stammt von einer juristischen Person.
4. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz haben Einsicht in die Buchhaltung der Piratenpartei beider Basel.

Art. 14 Abs. 4 (neu)

Art. 14 Finanzierung

1. Die Piratenpartei beider Basel wird durch Transferzahlungen der Piratenpartei Schweiz und Spenden finanziert.
2. Es werden keine Mitgliederbeiträge durch die Piratenpartei beider Basel erhoben.
3. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Vereinsjahr;
  - b) die Spende stammt von einer juristischen Person.
- 4. Die Revisionsstelle der Piratenpartei beider Basel, sowie der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der Piratenpartei Schweiz haben Einsicht in die**

## **Buchhaltung der Piratenpartei beider Basel.**

Art, 10bis (neu)

### **Art. 10bis Revisionsstelle**

- 1. Die Revisionsstelle besteht aus bis zu zwei Revisoren der Piratenpartei beider Basel, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.**
- 2. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.**
- 3. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Piratenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.**

## **Schiedsgericht**

Art. 10ter (neu)

### **Art. 10ter Schiedsverfahren**

- 1. Für die Behandlung von Streitigkeiten ist das Piratengericht der Piratenpartei Schweiz zuständig.**
- 2. Die Zuständigkeiten des Piratengerichts bestimmen sich nach den Statuten der Piratenpartei Schweiz.**

## **Urabstimmungsordnung**

Art. 13 Abs. 3 (alt)

Art. 13 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung ist das digitale Beschlussfassungsverfahren.
2. Eine Urabstimmung der Piratenpartei beider Basel erfolgt entsprechend den Statuten und der Abstimmungsordnung der Piratenpartei Schweiz. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Piratenpartei beider Basel.
3. Die Piratenversammlung muss die Abstimmungsordnung der Piratenpartei Schweiz annehmen.  
Ändert sich diese Abstimmungsordnung, so ist eine Urabstimmung der Piratenpartei beider Basel erst wieder möglich, wenn diese Änderungen durch die Piratenversammlung bestätigt wurden.
4. Durch eine Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
  - a) Verabschiedung oder Änderung des kantonalen Parteiprogramms;
  - b) Parolenfassung für kantonale Abstimmungen;
  - c) vom Vorstand der Piratenpartei beider Basel beantragte Konsultativabstimmungen.

Art. 13 Abs. 3 (neu)

Art. 13 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung ist das digitale Beschlussfassungsverfahren.
2. Eine Urabstimmung der Piratenpartei beider Basel erfolgt entsprechend den Statuten und der Abstimmungsordnung der Piratenpartei Schweiz. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Piratenpartei beider Basel.
- 3. Die Piratenversammlung muss die Abstimmungsordnung der Piratenpartei Schweiz annehmen. Ändert sich diese Abstimmungsordnung, so werden diese Änderungen von der Piratenpartei beider Basel automatisch übernommen.**
4. Durch eine Urabstimmung können folgende Beschlüsse gefasst werden:
  - a) Verabschiedung oder Änderung des kantonalen Parteiprogramms;
  - b) Parolenfassung für kantonale Abstimmungen;
  - c) vom Vorstand der Piratenpartei beider Basel beantragte Konsultativabstimmungen.

## Vorstandserweiterung

Art. 9 Abs. 1 (alt)

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei aber maximal fünf Mitgliedern der Piratenpartei beider Basel zusammen und besteht aus:

- a) PräsidentIn;
- b) VizepräsidentIn;
- c) AktuarIn;
- d) SchatzmeisterIn;
- e) BeisitzerIn.

Art. 9 Abs. 1 (neu)

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei aber **maximal sieben** Mitgliedern der Piratenpartei beider Basel zusammen und besteht aus:

- a) PräsidentIn;
- b) VizepräsidentIn;
- c) AktuarIn;
- d) SchatzmeisterIn;
- e) BeisitzerIn.

**Die Ämter b) und e) werden von einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes ausgefüllt.**